

Ministerrat 21. März 2018 - Budgetbegleitgesetz 2017-2018

Die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2017-2018 beinhaltet auch **Entschärfungen der Sanktionsbestimmungen zur monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung** ab 1.1.2019 (§ 114 ASVG idF Meldepflicht-Änderungsgesetz):

- Es soll eine **Höchstgrenze für Säumniszuschläge** mit dem 5-fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2018: 171 Euro, insgesamt daher 855 Euro) eingeführt werden, mit der alle Meldeverstöße in einem Beitragszeitraum pauschal abgegolten sind.
- **Ermessensentscheidungen durch Krankenversicherungsträger:** Nach der derzeitigen Rechtslage ist kein Ermessen für die Verhängung von Säumniszuschlägen aufgrund verspäteter Anmeldungen bzw. der noch fehlenden Daten zur Anmeldung durch die Krankenversicherungsträger vorgesehen. Dies soll nun saniert werden, indem die Möglichkeit der Ermessensentscheidung auf alle Meldeverstöße ausgedehnt wird. Weiters sollen die Ermessenskriterien dahingehend erweitert werden, dass neben der Art des Meldeverstößes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, der Verspätungszeitraum und die Erfüllung der bisherigen Meldeverpflichtungen berücksichtigt werden.
- **Nachtschwerarbeitsgesetz:**
Die Anhebung des Nachtschwerarbeits-Beitrages wird ausgesetzt. Der Beitragssatz für Versicherte, für die das NSchG zu Anwendung kommt, bleibt durch die Novellierung daher unverändert bei 3,4% der Beitragsgrundlage und wird nicht - wie ohne gesetzliche Anpassung notwendig - auf 3,7% angehoben.
- **Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz:** Übernahme einer lex fugitiva aus dem IESG betreffend das Außerkrafttreten der Auflösungsabgabe gemäß § 2b mit Ablauf des 31. Dezember 2019 und Entfall der damit zusammenhängenden Regelungen (§ 2b und § 17 Abs. 1 bis 3 sowie § 10 Abs. 4 AMPFG). Auf Grund des Außerkrafttretens der Auflösungsabgabe gemäß § 2b AMPFG mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in das AMPFG ist § 13e Abs. 6 AMPFG obsolet und kann entfallen.
- **Altersteilzeit (§ 27 Abs. 2 ALVG):** Das Antrittsalter wird schrittweise mit 1. 1. 2019 und 1. 1. 2020 um je 1 Jahr angehoben, und wird ab 2020 5 Jahre (statt - wie derzeit - 7 Jahre) vor dem Regelpensionsantrittsalter liegen.
- **Aufhebung der obsolet gewordenen Bestimmungen zum nicht in Kraft getretenen Bonus-Malus-Modell (§1a, AMPFG, § 31 Abs 14 bis 16 ASVG):** Da die von der alten Bundesregierung vorgegeben Beschäftigungsziele für Ältere mit Juni 2017 erreicht wurden und das mit Jahresbeginn 2018 geplante Bonus-Malus Modell für Betriebe nicht in Kraft treten musste, werden die diesbezüglichen Bestimmungen (einschließlich der umfangreichen Informations- und Beratungspflichten der Wirtschaftskammern) aufgehoben.
- **Arbeitsmarktförderung für Ältere und arbeitsmarktferne Personen (§ 13 Abs.1 AMPFG):** Sehr positiv ist, dass auch künftig 60 % der für Ältere und arbeitsmarktferne Personen gewidmeten Mittel für Eingliederungsbeihilfen und Kombilohn reserviert bleiben. Zusätzlich können auch jene AMS-Weiterbildungen mit überwiegend praktischen Ausbildungsteilen in den Betrieben (AQUA, Implacementausbildungen) aus diesem Budget finanziert werden. Positiv ist weiters, dass die Förderinstrumente bei arbeitslosen Älteren 50+ bereits nach 3 Monaten Arbeitslosigkeit (statt - wie bisher- erst nach 6 Monaten) zum Einsatz kommen können. Die restlichen 40% der Mittel können vom AMS künftig flexibel eingesetzt werden. Die weitere bisher vorgesehene Widmung für Flüchtlinge (bis zu 80 Mio Euro/Jahr) wird gestrichen. Insgesamt stehen damit ab 2018 aus diesem Topf 270 Mio Euro/Jahr für Ältere 50+ und arbeitsmarktferne Personen zur Verfügung.
- **Mittel für das Integrationsjahr:** Die dafür vorgesehenen Mittel für 2018 werden von 100 Mio Euro auf 50 Mio Euro reduziert.